

Die Zweiteilung setzt sich unter Maximilian weiter durch. Seine Urfundenkalligraphie dagegen ist die Vorfraktur, in der Johann Ried nicht nur sein großes Heldenbuch schrieb, sondern die auch unter persönlicher Anteilnahme des Kaisers bei der Herstellung seines Gebetbuches und des Teuerdanks in den Druck übergang. D. v. G.

Karl Jordan, Zu den älteren Kaiser- und Papsturkunden von St. Marcel-lès-Chalon-sur-Saône, Stud. u. Mitt. 3. Gesch. d. Ben.-Ord. 54 (1936), 222—237 erörtert die Geschichte dieses Klosters im Anschluß an seine älteste, urkundliche Überlieferung, die nur in einem Chartular des 12. Jh.s erhalten geblieben ist. Dabei wird gezeigt, daß das Diplom Karls III. BM.² 1700 und das angebliche Privileg Agapits II., das des Datums (872) und des Datars wegen bei JĊ. 2987 zu Johann VIII. eingereiht ist, aufs engste zusammengehören. BM.² 1700 enthält nur die Immunitätsbestätigung als echten Kern, während JĊ. 2987 mit Hilfe einer echten Urkunde Johanns VIII. gefälscht ist. Die Angaben beider Fälschungen über das Alter einiger Rechtstitel werden durch ein drittes Spurium gedeckt, das auf den Namen des Königs Guntchramn lautet, den Gründer des Klosters. Es ist also mit einiger Sicherheit eine einheitliche Fälschungsaktion anzunehmen, die in der Zeit der vom Prior Alvisus um 1070 betriebenen Refuperationspolitik am verständlichsten wäre. Im Anhang ist JĊ. 2987 unter Hervorhebung seiner verschiedenen Bestandteile abgedruckt. H.-W. Kl.

Im Anschluß an seine oben S. 209 angeführten Studien zum Urfundenwesen der Speyerer Bischöfe im 12. und im Anfang des 13. Jh.s untersucht Peter Acht „Die ältesten Urfunden der Speyerer Bischöfe“, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh., Ns. 50 (1936), 355—364 in ihren formulargeschichtlichen Beziehungen. Es handelt sich dabei um 5 Tauschurkunden aus der Zeit von 957—1023. Die drei Stücke des 10. Jh.s, überliefert im Codex minor Spirensis, ε. XIII ex., stehen noch unter dem Einfluß der alten carta, enthalten aber auch Spuren der notitia und weisen Wendungen auf, wie sie in Augsburger und Freisinger Tauschurkunden ebenfalls geläufig sind. Demgegenüber sind die beiden übrigen Urfunden, die von Bischof Walter herrühren, Siegelurkunden. Von ihnen ist die erste von 1020 April 7 als das einzige Original besonders lehrreich, zumal sich auch das Siegel erhalten hat, was Breslau, UL.² 1, 701 unbekannt geblieben war. H.-W. Kl.

Die Dissertation von Fritz Hasenritter, Beiträge zum Urfunden- und Kanzleiwesen Heinrichs des Löwen (Greifswalder Abh. zur Geschichte des Mittelalters 6, Greifswald 1936, Verl. Bamberg) stellt einen wichtigen Beitrag zur Privaturkundenlehre des 12. Jh.s und eine gute Vorarbeit zur Ausgabe der Urfunden dar. H. hat den größten Teil der erhaltenen Originalurkunden selbst untersucht und